Bundesrat

Drucksache 501/2/91

26.09.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

Punkt 40 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 2 Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Pharcelia, Gelbsenf, Ölrettich.

Als gezielte Begrünung gilt auch eine Frühjahrsaussaat nach vorangegangener Selbstbegrünung im Herbst."

Ausgeliefert am
26. SEP. 1991

Begründung:
Mit den genannten Pflanzen wurden bei Begrünungen sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Hinblick auf die Erhaltung der Bodengesundheit und wegen ihrer Bienenfreundlichkeit stellen sie eine wichtige Bereicherung des für die Begrünung zulässigen Artenspektrums dar.
Die Pflanzenarten unter Ziffer 4 sind nicht winterhart. Wegen der fortgeschrittenen Zeit und infolge der extremen Trockenheit ist ein ausreichender Aufgang von Herbstsaaten zumindest teilweise nicht gewährleistet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946